

**Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission des Saarlandes  
im Jahre 2016**

# Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
<b>1. Rückblick auf das Jahr 2015 .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Sitzungsdaten .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Eingaben an die Härtefallkommission .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Erläuterungen zur Statistik.....</b>	<b>4</b>
4.1. Unerledigte Eingaben .....	4
4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen .....	4
4.3. Härtefallersuchen.....	5
4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen .....	5
4.5. Eingaben 2016 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern .....	6
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission	6
IV. Ausblick.....	8

## **I. Vorbemerkung**

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

## **II. Statistische Angaben**

### **1. Rückblick auf das Jahr 2015**

Das Ministerium für Inneres und Sport hatte im Jahr 2015 über einen Fall noch nicht entschieden. Dieser wurde im Jahr 2016 negativ entschieden.

### **2. Sitzungsdaten**

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2016 in insgesamt fünf Sitzungen über Einzelfälle beraten.

### **3. Eingaben an die Härtefallkommission**

Im Jahr 2016 wurden 16 Eingaben (= 40 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

**Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes**  
**Gesamt-Statistik**  
 ( Zeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016)

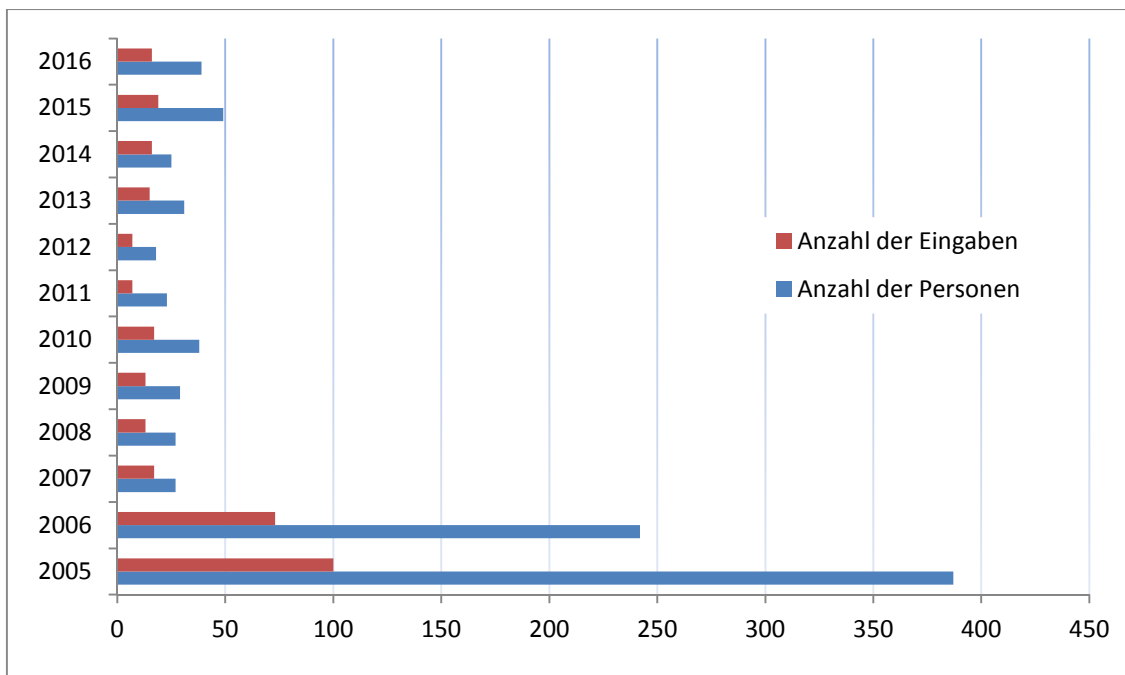
	<i>Gesamt- zahl Eingaben</i>	<i>Betroffene Personen</i>		<i>Gesamtzahl Personen</i>
		<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	
<b>Eingaben an die Härtefallkommission 2016</b>	16	23	17	40
<b>übernommene Eingaben aus 2015</b>	1	2	3	5
<b><u>hiervon:</u></b>				
- unzulässige Eingaben:	4	4	5	9
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	5	9	4	13
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	0	0	0	0
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2016:	5	7	7	14
<b>abschließend beratene Eingaben:</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>9</b>
<b><u>hiervon:</u></b>				
abgelehnt:	0	0	0	0
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	3	5	4	9
<b><u>hiervon:</u></b>				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium <b>angeordnet:</b>	1	1	0	1
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium <b>abgelehnt:</b>	2	4	4	8
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufent- haltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, unter- getaucht)	0	0	0	0
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeri- ums:	0	0	0	0

### **Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2016**

Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr (19 Eingaben) mit 16 Eingaben leicht gesunken.

Die Anzahl der betroffenen Personen hat sich von 49 Personen im Vorjahr auf 40 Personen im Jahr 2016 verringert.

### **Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der HFK 2005**



## **4. Erläuterungen zur Statistik**

### **4.1. Unerledigte Eingaben**

In fünf Fällen hat die Härtefallkommission zum Jahresende (31.12.2016) noch keine Entscheidung getroffen.

### **4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen**

Zwei Ersuchen haben sich erledigt, da die Ausreisenden verschwunden sind, ein Ersuchen wurde zurückgenommen, bei einem Ersuchen wurde ein Aufenthaltstitel erteilt und in einem Ersuchen ist der Betroffene nicht ausreise-

pflichtig. In vier Fällen konnte die Härtefallkommission nicht tätig werden, da diese Dublin-Fälle sind und nicht in der Kommission behandelt werden dürfen.

#### 4.3. Härtefallersuchen

In allen abschließend beratenen Fällen war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, insbesondere im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

#### 4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über drei im Jahr 2016 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen wie folgt entschieden:

In zwei Fällen (insgesamt 8 betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG abgelehnt. Diese Personen kamen aus dem Kosovo und aus Albanien. In einem weiteren Fall wurde für eine Person aus Afghanistan eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

#### 4.5. Eingaben 2016 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl der Eingaben im Jahr 2016</b>
Indien	2
Kosovo	1
Kosovo/Albanien	1
Albanien	1
Serbien	1
Afghanistan	2
Türkei	2
Libanon	2
Syrien	4
<b>insgesamt:</b>	<b>16</b>

### **III. Beispielsfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission**

In den nachfolgend aufgeführten Fallbeispielen für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

#### Fall 1:

Antrag einer albanischen Familie

Die Antragstellerin reiste im August 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Leistungsentwicklung der Kinder (12 und 9 Jahre) gibt Anlass zu einer positiven Integrationsprognose. Die Mutter der Kinder sei für die Erzieherinnen eine konstante, aufmerksame und verlässliche Ansprechpartnerin. Neben dieser bereits erkennbaren Integrationsleistung der Kinder ist auch das Bil-

dungsniveau der Mutter zu erwähnen, die Wirtschaftökonomie studiert hat. Familiäre Bindungen bestehen zu dem Bruder der Antragstellerin, der in Köln lebt. Dieser würde ihr auch einen Arbeitsplatz und somit ein dauerhaftes wirtschaftliches Auskommen bieten können. Daher ist der Antragsstellerin in der Gesamtschau trotz der eher kurzen Verweildauer aus humanitären Gründen nach Ansicht der Härtefallkommission eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht zuzumuten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Härtefallkommission einstimmig für ein Ersuchen an das Ministerium ausgesprochen.

Das Ministerium hat für diese Familie keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

Fall 2:

Antrag eines afghanischen Antragstellers

Der Antragsteller reiste im August 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seit Dezember 2013 arbeitet er ununterbrochen bei einer Firma im Saarland. Er hat eine Sprachschule besucht, spricht gut deutsch und hat den Führerschein erworben, was ihn auf dem Arbeitsmarkt noch beweglicher macht. Im Ergebnis sind hier positiv hervorzuheben die Tatsache der Berufstätigkeit, aufgrund derer auch keine öffentlichen Leistungen bezogen werden. Im persönlichen Umgang sei er nach Darstellung des Berichterstatters in diesem Fall sehr höflich und angenehm. Ein Schulbesuch war bei Einreise nicht mehr möglich. Die positive Integration zeigt auch ein vorgelegtes Zertifikat zum Schichtleiter in seinem Betrieb.

Die Kommission ist der Auffassung, dass hier ein Härtefall vorliegt und dem Antragsteller eine dauerhafte Perspektive in Deutschland ermöglicht werden sollte.

Das Ministerium hat für den Antragsteller eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.



#### **IV. Ausblick**

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2016) über fünf an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2017 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

Mai 2017

#### **ANLAGE**

**Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005**

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,

5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend ge-

machten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres und Sport.